

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1975

Geschäftszahl

0267/74

Rechtssatz

Nur dann, wenn der Steuerpflichtige selbst unter Anwendung seiner Fachkenntnisse eine Tätigkeit entfaltet, die als freiberuflich zu werten ist (in einer Fahrschule zB also selbst unterrichtet), ist eine Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte für die Annahme der freiberuflichen Tätigkeit unschädlich; organisatorische Tätigkeit allein reicht nicht aus.